

**Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 8. Juni 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Bildungswissenschaften:**

**1) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:**

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**
- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

- **Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.03.2015**

#### § 2 Abs. 4 der Prüfungsordnungen

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

## **2) Prüfungsordnungen der Bildungswissenschaften:**

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**
- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

- **Prüfungsordnung für das bildungswissenschaftliche Studium zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss “Master of Education” an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnungen

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung im Master of Education in den Bildungswissenschaften abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

In den o.g. Prüfungsordnungen ist in den Modulen der Erziehungswissenschaft, dem kooperativen Modul BPI mit der FH sowie den Modulen der Soziologie und der Philosophie, die eine mdl. Prüfung als MAP ausweisen, mind. eine weitere Prüfungsform angegeben (Hausarbeit, Schriftl. Ausarbeitung o.ä). Daher kann auf die andere/n Prüfungsform/en zurückgegriffen werden. Sollte diese als „Referat mit Ausarbeitung“ angegeben sein, sind die Lehrenden angehalten, dies in digitaler Form möglich zu machen (bspw. als besprochene oder beschriebene Folien, Verschriftlichung des Vortrags mit begleitender Präsentation, als Live-Stream, als aufgezeichnetes Videoreferat oder als ein auf andere Weise aufgezeichnetes Videoreferat – immer auch unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Studierenden).

Im Wahlpflichtmodul LES-FA der Psychologie im MEd GymGe, G und HRSGe ist keine andere Prüfungsform als die mündliche Prüfung vorgesehen.

**Zwei-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Bachelor BK Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018**

§ 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Master GymGes Pädagogik:**

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Master BK Pädagogik:**

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2019**

§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

**Ein-Fach-Bachelor Erziehungswissenschaft:**

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019**

§ 8 Abs. 8 der Prüfungsordnung

Innerhalb eines Corona-Semesters wird vom verpflichtenden Ableisten mindestens einer mündlichen Prüfung abgesehen. Sollten Studierende ihren Abschluss in einem Corona-Semester planen und noch keine mündliche Prüfung abgelegt haben, kann folglich der Abschluss auch ohne den Nachweis einer mündlichen Prüfung erfolgen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Juni 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 8. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s